

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 23. 03. 2023

Nr. 12

62

Jugendhilfeausschuss

JHA-2023/10 XII.WP

Mittwoch, den 29.03.2023, 17:00 Uhr

Europaplatz, Gebäude B, Plenarsaal, 61169 Friedberg

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Mitteilungen
4. Nachbesprechung - Situation Kitas im Wetteraukreis
5. Berichte aus den Fachausschüssen
 - 5.1 Fachausschuss Hilfen zur Erziehung
 - 5.2 Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung
 - 5.3 Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion
 - 5.4 Fachausschuss Familienförderung und Kindertagesbetreuung
6. Bericht aus dem Seniorenbeirat
7. Bericht aus dem Psychosozialen Beirat
8. Bericht aus der AG 78
9. Verschiedenes

Friedberg, den 15.03.2023

Gez. Dr. Hermann Bruns
Vorsitzender

63

Direktwahl der

Landrätin / des Landrats des Wetteraukreises
am 8. Oktober 2023

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Kreistag des Wetteraukreises hat nach § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) den **8. Oktober** zum **Wahltag** für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Wetteraukreises bestimmt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl auf.

Mit rund 315.000 (Stand 30.6.2022) Einwohnerinnen und Einwohnern, 25 Städten und Gemeinden und einer Fläche von gut 1.100 Quadratkilometern zählt der Wetteraukreis heute zu den größten Landkreisen in Hessen.

Gemäß § 37 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) beträgt die Amtszeit des Landrats sechs Jahre. Die Stelle ist gemäß § 3 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nach der Besoldungsgruppe B 7 BBesG bewertet.

Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **22. Oktober 2023** unter

den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, die bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine **Stichwahl** statt.

Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 37 Abs. 2 HKO und die nicht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 HKO ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge können gem. § 10 Abs. 2 KWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und gem. § 45 Abs. 1 KWG von Einzelbewerbern eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster DW Nr. 6 zur Kommunalwahlordnung (KWO) eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- o den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei Einzelbewerbern trägt der Wahlvorschlag dessen Familienname als Kennwort;
- o Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
- o Namen und Anschriften der Vertrauensperson und deren Stellvertreter.

Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson handschriftlich unterzeichnet sein. Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt, sie dürfen keine Bewerber sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen gemäß § 12 Abs. 1 KWG, in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden sein. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden; dies gilt nicht, wenn die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach § 12 Abs. 3 KWG aufzunehmen.

Nach § 45 Abs. 3 KWG, § 25 HKO, müssen Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten im Kreistag des Wetteraukreises, im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie von Einzelbewerbern **zusätzlich von mindestens** zweimal so vielen Wahlberechtigten, wie der Kreistag des Wetteraukreises von Gesetzes wegen Vertreter hat, d.h. von **162 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**.

Diese Unterstützungsunterschriften sind auf dem amtlichen Formblätter DW Nr. 7 zur KWO zu erbringen. Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter in Form einer Druckvorlage kostenfrei bereitgestellt (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 KWO). Bei der Anforderung sind der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name des Einzelbewerbers anzugeben, Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen; der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Auf dem Formblatt sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landratswahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem amtlichen Vordruckmuster DW Nr. 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt. Die Erklärung muss vollständige Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, dass der Bewerber wählbar ist,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWO)

Die Wahlvorschläge müssen **spätestens** bis zum 69. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis Montag den 31. Juli 2023, bis 18:00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden, vgl. § 13 Abs. 1 KWG. Die Entgegennahme erfolgt zur Dienstzeit im Kreishaus in Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 508 und 510.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf der o.a. Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 KWG nicht gewahrt ist, die erforderlichen

gültigen Unterschriften fehlen (§ 11 Abs. 3 und 4 KWG), der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist (§ 12 Abs. 3 KWG), der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags fehlt (§ 11 Abs. 4 KWG). Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

Wegen der Möglichkeit der Mängelbeseitigung ist es zweckmäßig und dringend ratsam die Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter der Adresse

<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/direktwahlen/vordrucke-fuer-parteien-waehlergemeinschaften-und-einzelbewerberinnen-und-bewerber>

verfügbar oder können beim Kreiswahlleiter in Friedberg, Kreishaus am Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 508, Tel. 06031/83 1512 angefordert werden.

Friedberg, 17.3.2023

gez. Linhart
Kreiswahlleiter